



## Entscheid des Präsidenten des Bildungsrates des Kantons St.Gallen

vom: 8. September 2021

### **Weisungen zur Maskenpflicht in der Volksschule und Weisungen zur Maskenpflicht an den kantonalen Schulen der Sekundarstufe II; Erlass**

Auszug an: Verband St.Galler Volksschulträger (SGV)

Verband Schulleitungspersonen St.Gallen (VSLSG)

Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP)

Kantonaler Lehrerinnen- und Lehrerverband (KLV)

Verband Personal Öffentlicher Dienste (VPOD)

Amt für Volksschule / Amt für Mittelschulen / Dienst für Recht und Personal / Mitglieder des Bildungsrates / GE (2)

Beilagen: – Weisungen zur Maskenpflicht in der Volksschule  
– Weisungen zur Maskenpflicht an den kantonalen Schulen der Sekundarstufe II

Zugestellt am: 9. September 2021

Der Dienst für Recht und Personal des Bildungsdepartementes berichtet:

A. Am 11. August 2021 hat der Bundesrat den Wechsel in die sogenannte «Normalisierungsphase» gemäss Drei-Phasen-Modell beschlossen. In dieser Phase sollen Massnahmen grundsätzlich nur noch der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems dienen bzw. der Bundesrat greift nur noch dann mit Massnahmen ein, wenn eine Überlastung des Gesundheitssystems droht.

B. Der Bundesrat hat am 8. September 2021 angesichts der angespannten Situation in den Spitälern die Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren ausgedehnt. Die Ausdehnung betrifft u.a. die Gastronomie und Veranstaltungen im Innern. Nicht von der Zertifikatspflicht erfasst ist der Unterricht in der Volksschule und auf der Sekundarstufe II.

C. Massnahmen im Bereich der obligatorischen Schule und der Sekundarstufe II fallen in die Zuständigkeit der Kantone (Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie, SR 818.101.26; Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Am 3. September 2021 hat ein Austausch des Präsidenten des Bildungsrates und Vorsteher des Bildungsdepartementes mit der Kontaktgruppe COVID-19, zusammengesetzt aus Vertretungen des Verbands St.Galler Volksschulträger (SGV), des Verbandes Schulleitungspersonen St.Gallen (VSLSG), des Kantonalen Lehrerinnen- und Lehrerverbandes (KLV), des Verbandes



Personal öffentlicher Dienste (VPOD) sowie von Bildungsrat und Bildungsdepartement stattgefunden. Dabei wurde festgestellt, dass die Ansteckungszahlen zum damaligen Zeitpunkt keinen klaren Handlungsbedarf ergaben, weil sich Anstiege und Rückgänge abwechseln. Gleichermassen hat auch der Bundesrat am 1. September 2021 noch auf weitere Massnahmen verzichtet und die Regierung des Kantons St.Gallen wartete mit Massnahmen ebenfalls zu.

In der Zwischenzeit hat sich die Situation geändert, indem der Bundesrat aufgrund der aktuellen epidemiologischen Lage bzw. der Auslastung des Gesundheitssystems eine Ausweitung der Zertifikatspflicht beschlossen hat (vorstehend Bst. B). Ausserdem besteht eine dringende Empfehlung des Kantonsarztamtes, rasch eine Maskenpflicht für alle Lehrpersonen und weiteren Erwachsenen in der Volksschule und auf der Sekundarstufe II sowie für Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I einzuführen. Das Kantonsarztamt begründet diese Empfehlung wie folgt:

- Die Ausbreitung des Virus findet vor allem in Innenräumen statt, in welchen Personen keine Maske tragen. Das ist neben dem häuslichen Umfeld auch in Schulzimmern der Fall. Kinder im Alter bis 10 Jahren stecken wegen der anatomischen Verhältnisse andere Kinder viel seltener an als ältere Kinder und Erwachsene.
- Aktuell erkranken viele Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen, was zu einer grossen Zunahme an Ausbruchstestungen geführt hat. Trotz kontinuierlichem Ausbau der Kapazitäten in den Testteams kommt es aktuell zu Verzögerungen in der Abwicklung. Mit einer Maskenpflicht für Lehrpersonen und weitere Erwachsene in der Volksschule und auf der Sekundarstufe II sowie für Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I kann die Ausbreitung eingedämmt werden. Zudem müssen Klassen, in welchen Maske getragen wird, nicht mehr in Quarantäne gesetzt werden, selbst wenn mehrere Schülerinnen und Schüler oder die Lehrperson erkranken würden. Auch die Ausbruchstestungen würden nicht mehr in diesem Ausmass durchgeführt, sondern nur noch in Spezialfällen angeordnet.

Der Präsident des Bildungsrates erwägt:

1. Der dringenden Empfehlung des Kantonsarztamtes, für Lehrpersonen und weitere Erwachsene in der Volksschule und auf der Sekundarstufe II sowie für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II ist Folge zu leisten (vorstehend Bst. C). Das Maskentragen ist diesen Personen grundsätzlich zumutbar und hat sich in früheren Wellen bewährt. Es erweist sich damit als verhältnismässig und ist insbesondere repetitiven Testungen vorzuziehen, die unter verschiedenen Aspekten wenig effizient sind und den Schulen beträchtliche Umtriebe verursachen. Ausserdem kann mit einer erneuten Maskenpflicht die Anzahl Personen in Quarantäne reduziert und damit der Schulbetrieb entlastet werden.

Keine Maskenpflicht besteht weiterhin für Schülerinnen und Schüler in Kindergarten und Primarschule.

2. Die in Ziff. 1 beschriebenen Massnahmen gelten bis zwei Wochen nach den Herbstferien bzw. bis zum 7. November 2021. Mit der Befristung bis zum 7. November 2021 soll die heikle Zeit nach der Ferienrückkehr abgedeckt werden. Gleichzeitig wird die epidemiologische Lage



laufend beobachtet und eine Aufhebung der Maskenpflicht geprüft, sobald die epidemiologische Lage dies zulässt.

Der Präsident des Bildungsrates beschliesst:

1. Erlass der Weisungen zur Maskenpflicht in der Volksschule und der Weisungen zur Maskenpflicht an den kantonalen Schulen der Sekundarstufe II.
2. Veröffentlichung auf der Amtlichen Publikationsplattform und im Amtlichen Schulblatt.

